

mung unter c. aus dem §. 3. angenommen? und erfolgt darauf bejahende Antwort mit 15 Stimmen gegen 14.

Graf H o h e n t h a l macht hierauf bemerklich, daß man nun nach einer frühern Aeußerung des Staatsministers von Zezschwiz auf den speciellen Theil des Gesetzes genau werde eingehen müssen.

Staatsminister v. Zezschwiz: Solches würde nur dann nothwendig geworden sein, wenn man den Satz als Regel aufgestellt hätte, daß die Anwendung des Strafgesetzes schlechterdings die Verpflichtung auf die Kriegsartikel erheische. Dieß sei indesfen nicht geschehen und genüge sonach noch immer der von der Deputation eingeschlagene Weg.

Der nächste §., bei welchem die Regierung eine Abänderung vorgeschlagen hat, ist

§. 7. Er lautet:

Wenn die Anstifter und Rädelshörer nicht auszumitteln sind, so soll, sofern sich unter den Mitschuldigen Officiere oder resp. Unterofficiere befinden, unter diesen der Höchste im Grade, oder, bei Gleichheit des Grades, der Älteste im Dienstalter, wie der Anstifter und Rädelshörer bestraft werden.

Die Deputation hat dabei etwas nicht erinnert, und der §. wird, nachdem auf eine Anfrage des D. W e b e r bemerkt worden ist, daß bei Comploten, die nur von gemeinen Soldaten gemacht würden, wenn der Rädelshörer nicht auszumitteln, alle Betheiligte nur mit der Strafe der Theilnehmer, keiner aber als Anstifter, zu bestrafen seien, auf die Frage: Genehmigt die Kammer §. 7. in der vorgeschlagenen abgeänderten Weise? einstimmig angenommen.

Der §. 11. hat eine vollständige Abänderung erfahren, er lautet:

Nur solche reine Dienstvergehen der Militärpersonen, welche entweder in dem Strafgesetzbuche mit einer besondern Strafe nicht bedroht oder nicht höher als mit sechs- wöchentlichem gemeinen Arrest und bei Unterofficieren mit vierwöchentlicher Degradation zu bestrafen sind, können disciplinarisch, d. h. ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung, auf Verfügung der Commandobehörden, bestraft werden, vorausgesetzt jedoch, daß das Vergehen entweder unumwunden eingestanden, oder daß es durch eigene, im Dienste gemachte Wahrnehmung des strafenden oder doch eines andern dabei für völlig unparteiisch zu achtenden Vorgesetzten außer allem Zweifel gesetzt sei. — Auf gemeine und solche gemischte Vergehen, deren Strafe nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts zu bemessen ist, erstreckt sich jedoch die Disciplinarstrafgewalt nur in soweit, als die Strafe für das Vergehen einen dreitägigen gemeinen Arrest nicht übersteigt. — Für den Fall eines Kriegs bleibt übrigens nach Befinden der Umstände die Verleihung einer ausgedehntern Straf Gewalt an den Commandanten des mobilen Corps vorbehalten.

Die Deputation hat dazu bemerkt:

Dieser §. bestimmt eine doppelte Kategorie von reinen Dienstvergehen, bei welchen die Bestrafung im disciplinellen Weg erfolgen kann, nemlich solche, auf welchen in dem Militärstrafgesetzbuch keine besondere Strafe steht und solche, bei welchen diese Strafe ein gewisses Maß nicht überschreitet. Ist es nun unzweifelhaft, daß unter ersterer nur geringe, in der Regel mit einer leichten Disciplinarstrafe zu ahndende Vergehungen gemeint sind, so möchte es doch zu Beseitigung jedes Zweifels und um auch hier der Disciplinargewalt ein festes Ziel zu stecken, zweckmäßig sein, nach den Worten „außer allen Zweifel gesetzt sein“ einzuschalten; „jedoch darf auch in dem Fall, daß keine besondere Strafe angedroht ist, das hier erwähnte Strafmaß niemals überschritten werden.“

Staatsminister v. Zezschwiz erklärt sich damit einverstanden, da der Zusatz ganz im Sinne der Regierung liege.

Es werden hierauf die Fragen: Nimmt man den Zusatz der Deputation an? und: Wird §. 11. unter der getroffenen Abänderung mit dem Zusatz der Deputation genehmigt? einstimmig bejaht.

Der §. 14. lautet:

Der Zeitpunkt, von welchem an die Truppen oder ein Theil derselben als auf dem Kriegsfuße stehend betrachtet werden sollen, wird jedesmal durch Befehl bekannt gemacht werden.

Er wird in dieser von der Regierung beantragten veränderten Form einstimmig angenommen.

§. 15. wird einstweilen ausgesetzt, da das bei demselben von der Deputation gemachte Monitum von der Entschließung über §. 34. abhängt.

Ferner hat die Regierung Abänderungen vorgeschlagen bei

§§. 16. 17. 18. 19. 20. und 21., welche lauten:

§. 16. B. Bei Officieren: 19) Förmliche Kassation mit oder ohne öffentliche Bekanntmachung; 20) Entlassung ohne Abschied, jedoch mit einem Entlassungsscheine, worin der Grund der Entlassung ausgedrückt ist; 21) Festungsarrest, erster Grad; 22) Festungsarrest, zweiter Grad; 23) Festungsarrest, dritter Grad; 24) Arrest.

§. 17. C. Bei ganzen Truppenabtheilungen: 25) Verlust der Fahnen, Standarten, des Seitengewehrs bei der Infanterie, der Nationalcocarde, in sofern nicht das Tragen derselben im Dienste gegen den Feind unumgänglich erforderlich ist, und anderer Abzeichnungen, und der dem Ganzen sowohl, als den Einzelnen verliehenen Ehrenzeichen; 26) Bildung besonderer Strafcompagnien oder Bataillone, welche, aller Abzeichnungen und Ehrenzeichen, auch nach Befinden (Nr. 33.) des Seitengewehrs oder der Nationalcocarde beraubt, bei ihren Bataillonen oder Regimentern zu den schlechtern Arbeiten zu gebrauchen sind; auch 27) völlige Auflösung ganzer Truppenabtheilungen und Untersteckung der dazu gehörigen Mannschaften unter andere Theile der Truppen.

§. 18. Die wegen begangener Militärverbrechen zum Tode Verurtheilten werden erschossen. — Die Todesstrafe kann außer den Fällen, für welche sie entweder durch das Gesetz selbst oder durch den commandirenden General im Kriege vermöge des ihm dazu ertheilten Befugnisses ausdrücklich angedroht ist, niemals durch analoge Anwendung auf ähnliche Fälle erstreckt werden.

§. 19. Die Militärstrafanstalt tritt an die Stelle der